

Faxantwort

an: 0228 97596-28

Anmeldung zur regionalen Gesundheitsmesse (Nur für Selbsthilfegruppen)

- Wir möchten an der regionalen Gesundheitsmesse **am 24. September 2017** in der Rhein-Sieg-Halle in Siegburg teilnehmen und benötigen einen Tisch und zwei Stühle im Ausstellungsbereich.*)
- Wir möchten mit folgendem Angebot im Ausstellerverzeichnis aufgeführt werden:

- Senden Sie mir kostenlos _____ DIN A 2 Plakate, _____ DIN A 3 Plakate, _____ Flyer und _____ Programmhefte zur Bewerbung der Veranstaltung zu

- Ich bin bereit, die Veranstaltung mit einem Unkostenbeitrag von 50 Euro zu unterstützen **)

*) Mit der Anmeldung erkennen Sie die Teilnahmebedingungen an. Über die definitive Zulassung zur Veranstaltung entscheidet der Veranstalter spätestens vier Wochen vor dem Termin.

***) freiwilliger Betrag, ein entsprechender Beleg wird ausgestellt

Kontaktdaten:

Gruppenname: _____

Ansprechpartner: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Tel./E-Mail: _____

Datum/Unterschrift: _____

Teilnahmebedingungen und Hinweise für Selbsthilfegruppen

Stand: 01.06.2017

Titel der Veranstaltung:

„sieburg gesund – Die regionale Gesundheitsmesse“

Veranstaltungsdatum und -dauer

24.09.2017, 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Veranstaltungsort

Rhein-Sieg-Halle, Bachstraße 1, 53721 Sieburg (weitere Infos finden Sie im Internet unter www.rhein-sieg-halle.de und www.bonn-gesund.de)

Veranstalter

Steinhauer Kommunikation e. K.
Hermannstraße 104
53225 Bonn
Tel. 0228 97596-0
Fax 0228 97596-29
E-Mail info@sieburg-gesund.de

Vorbemerkung

Für die o.g. Veranstaltung gelten die im Folgenden aufgeführten Teilnahmebedingungen. Die Zulassung zur Veranstaltung erfolgt ausschließlich durch die schriftliche Bestätigung der Anmeldung durch den Veranstalter.

Gegenstand der Vereinbarung

Der Veranstalter stellt der Selbsthilfegruppe, eine Ausstellungsfläche von max. 4 qm kostenlos zur Verfügung. Einen Rechtsanspruch auf diese Fläche erwirbt die Selbsthilfegruppe in keinem Fall. Der Veranstalter kann diese Fläche auch nach Bestätigung bis zu einer Woche vor der Veranstaltung einem anderen, kommerziellen Aussteller zur Verfügung stellen. Die Selbsthilfegruppe verzichtet in diesem Fall auf die Geltendmachung jedweder Ersatzleistung.

Das Angebot zur kostenfreien Präsentation auf der Veranstaltung gilt nur für ehrenamtliche Non-Profit-Selbsthilfegruppen. Auf Verlangen des Veranstalters ist ein geeigneter Nachweis über den Selbsthilfestatus vorzuzeigen. Sollten während der Veranstaltung kommerzielle Anbieter auf der kostenlos zur Verfügung gestellten Ausstellungsfläche auftreten, kann der Veranstalter die nachträgliche Entrichtung einer Standgebühr zusätzlich einer Verwaltungsgebühr von 100 Euro von der Selbsthilfegruppe bzw. dem Unteraussteller verlangen.

Der Auf- und Abbau des Standes erfolgt durch die Selbsthilfegruppe. Es werden keine festen Seiten- oder Rückwände vorgegeben oder zur Verfügung gestellt. Der Veranstalter stellt auf Wunsch und ohne Zusatzkosten einen Tisch und zwei Stühle sowie zentrale Stromanschlüsse zur Verfügung. Verlängerungskabel hat die Selbsthilfegruppe selbst mitzubringen.

Die Selbsthilfegruppe erkennt mit ihrer Teilnahme neben den Teilnahmebedingungen des Veranstalters örtliche Behördenauflagen und gesetzliche Vorschriften sowie die Hausordnung des Hallenbetreibers an.

Veranstaltungszeit/Ausfall

Die Öffnungszeit der Ausstellung ist von 10 bis 17 Uhr. Kann die Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalter nicht beeinflussen kann (höhere Gewalt), nicht stattfinden, hat die Selbsthilfegruppe keinerlei Anspruch auf Ersatzleistungen.

Rücktritt/Stornogebühren

Selbsthilfegruppen können von ihrer Anmeldung bis zu zwei Wochen vor der Veranstaltung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, dies bedarf allerdings der Schriftform. Nach dieser Frist kann die Selbsthilfegruppe nur mit triftigem Grund (z.B. Krankheit) zurücktreten. Ohne Vorliegen eines solchen Grundes berechnet der Veranstalter der Selbsthilfegruppe eine Stornogebühr von 100 Euro.

Auf- und Abbauzeiten

Der Aufbau kann am Veranstaltungstag von 06:00 Uhr bis 9:00 Uhr vor der Veranstaltung erfolgen. Um 09:00 Uhr müssen die Aufbauarbeiten beendet sein. Der Abbau muss unmittelbar nach der Messe ab 17:00 Uhr erfolgen und bis spätestens 20:00 Uhr abgeschlossen sein. Auf- oder Abbauarbeiten während der Veranstaltung sind untersagt. Kosten, die dem Veranstalter durch Abbauverzögerung einer Selbsthilfegruppe entstehen, werden dieser Selbsthilfegruppe in Rechnung gestellt. Werden die Aufbauzeiten nicht eingehalten, so kann der Veranstalter den Platz anderweitig vergeben. Der vorzeitige Abbau einer Selbsthilfegruppe während der Ausstellungszeit ist nicht gestattet.

Platzzuteilung

Die Platzzuteilung wird vom Veranstalter vorgenommen. Spätestens zwei Wochen vor Veranstaltung erhält die Selbsthilfegruppe einen Lageplan mit Platzmarkierung. Der Veranstalter kann je nach Erfordernis der Selbsthilfegruppe einen anderen Platz zuweisen oder die angemeldete Standgröße den örtlichen Gegebenheiten entsprechend geringfügig verändern. Etwaige Ersatzansprüche hieraus ergeben sich für die Selbsthilfegruppe nicht.

Die Selbsthilfegruppe verpflichtet sich, diesen Standplatz einzunehmen und während der Dauer der Veranstaltung diesen geöffnet und mit Angeboten belegt zu haben. Sollte eine Selbsthilfegruppe bis 09:00 Uhr am Veranstaltungstag ihren Stand nicht übernommen haben, hat der Veranstalter das Recht, diesen Stand anderweitig zu vergeben.

Der Abbau von Ausstellungsständen vor Schluss der Veranstaltung ist in der Regel nicht gestattet. Bei Verstoß muss der Aussteller mit einer Vertragsstrafe von € 500,- rechnen.

Ausstellungsmöglichkeit

Der Veranstalter behält sich vor, nicht im Rahmen der Gesundheitsmesse passende Ausstellungsgegenstände oder Exponate auszuschließen.

Die Bodenbelastbarkeit beträgt max. 300 kg / qm. Werden Exponate mit einem größeren Gewicht vorgesehen, so ist in jedem Fall vorher mit dem Veranstalter und dem Hallenbetreiber eine Absprache darüber herbeizuführen.

Die max. Höhe eines Ausstellungsstandes darf 2,50 m nicht überschreiten.

Die für Ausstellungszwecke vom Hallenbetreiber zur Verfügung gestellten Tische müssen vor Beschädigung durch Exponate ggf. mit einem entsprechenden Auflagenschutz, der vom Aussteller zu beschaffen ist, versehen werden.

Der Aussteller ist verpflichtet, an den ausgestellten Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die dem Gesetz über technische Arbeitsmittel vom 24. Juni 1968 (BGBl. IS. 717) entsprechen.

Eine Versorgung und Entsorgung der Ausstellungsstände mit Wasser ist nicht möglich.

Gasfeuerstellen, elektrische Kochplatten, Tauchsieder und ähnliche Wärmequellen müssen den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen entsprechen und dürfen nur mit Genehmigung der Feuerwehr des Rhein-Sieg-Kreises aufgestellt werden. Elektrische Kochplatten müssen auf unbrennbaren Unterlagen stehen. Die Verwendung von Propan- und Butan-Gas sowie Ölfeuerung ist nur mit besonderer Genehmigung der Feuerwehr zulässig.

In den Ausstellungsräumen darf Packmaterial nicht untergebracht werden.

Werbematerial darf nur an Standwänden angebracht werden.

Unteraussteller und Gemeinschaftsstände

Grundsätzlich kann nur eine Selbsthilfegruppe pro angemeldete Ausstellungsfläche zugelassen werden. Die Selbsthilfegruppe ist nicht zu einer Abtretung/Übertragung seiner Rechte aus dem Vertrag mit dem Veranstalter befugt. Eine Teilung der Ausstellungsfläche mit anderen Ausstellern kann nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Veranstalter vorgenommen werden.

Sollte eine Standteilung erfolgen, ohne dass der Veranstalter dies ausdrücklich genehmigt hat, kann vom Unteraussteller eine entsprechende Standgebühr verlangt werden. Der Hauptaussteller (Selbsthilfegruppe) bleibt in jedem Fall für den Gesamtstand gegenüber dem Veranstalter gesamtschuldnerisch in der Verantwortung, es sei denn, es wurde eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Veranstalter und jedem weiteren Unteraussteller schriftlich geschlossen.

Standicherheit/Energie

Es ist zu beachten, dass die Standbegrenzungen und baurechtlichen Vorschriften eingehalten werden müssen, d.h. insbesondere Notausgänge, Gänge, Feuerlöscher usw. nicht blockiert werden, Besucher nicht gefährdet werden, der Stand dem allgemeinen Bild der Veranstaltung entspricht. Verwendetes Material muss schwer entflammbar und ohne Rückstände leicht entfernbar sein. Klebemittel müssen wasserlöslich sein. Sollten Wasser, andere Flüssigkeiten o.ä. für Vorführungen zum Einsatz kommen, so muss dies vorher durch den Veranstalter genehmigt werden. Für ausreichende Beleuchtung des eigenen Standes hat die Selbsthilfegruppe selbst Sorge zu tragen. Etwaige Schäden am Stand hat die Selbsthilfegruppe selbst zu tragen.

Alle von der Selbsthilfegruppe eingebrachten Anschlüsse, Maschinen, Geräte und dergleichen mehr müssen den Bestimmungen, insbesondere DIN-Normen und den VDI- bzw. VDE-Vorschriften entsprechen. Ein zu erwartender hoher Stromverbrauch ist dem Veranstalter spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen.

Reinigung

Eine Reinigung des Standes und der Standflächen wird während der Messe von der Selbsthilfegruppe selbst durchgeführt. Der Standplatz muss nach Messeschluss am Abend besenrein verlassen werden. Die Selbsthilfegruppe verpflichtet sich, Müll – insbesondere Sondermüll – selbst zu entsorgen. Entstandene Schäden sind vom Verursacher selbst zu tragen. Auf der Ausstellungsfläche darf nichts hinterlassen werden. Kommt die Selbsthilfegruppe diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist der

Veranstalter berechtigt, zurückgelassene Gegenstände auf Kosten der Selbsthilfegruppe zu entsorgen.

Gewerbliche Schutzrechte

Die Selbsthilfegruppe hat alle gewerblichen Schutzrechte zu beachten und gegebenenfalls notwendige Genehmigungen einzuholen sowie anfallende Gebühren – z.B. GEMA-Gebühren für die Aufführung von Musik – rechtzeitig zu bezahlen.

Während der Veranstaltung ist gemäß § 70b der Gewerbeordnung ein Schild mit Name und Anschrift der Selbsthilfegruppe deutlich erkennbar anzubringen.

Hausrecht des Veranstalters

Jede Selbsthilfegruppe hat sich an die Teilnahmebedingungen und die jeweilige Hausordnung zu halten. Bei Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen kann ein Stand durch den Veranstalter geschlossen und die Räumung verlangt bzw. veranlasst werden. Die Kosten der Räumung werden der Selbsthilfegruppe berechnet. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen seitens des Veranstalters bleibt vorbehalten.

Ausstellerhaftung

Die Selbsthilfegruppe haftet für sämtliche Schäden, die sie selber, ihre Mitarbeiter bzw. von ihr beauftragte Personen/Firmen sowie ihre Besucher verursachen. Die Selbsthilfegruppe hat unverzüglich eventuelle Schäden dem Veranstalter zu melden und zugleich auch dem Hallenbetreiber, sofern dieser geschädigt ist. Für die Beaufsichtigung des Standes ist die Selbsthilfegruppe in jedem Fall selbst verantwortlich.

Veranstalterhaftung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für eintretende Schäden, Verluste und Folgeschäden an Messegütern oder Standeinrichtung, die während der gesamten Veranstaltungszeit (Auf-/Abbau, Öffnungs-/Ruhezeiten) eintreten.

Die Selbsthilfegruppe erkennt gegenüber dem Veranstalter ausdrücklich den Verzicht auf die Geltendmachung von Schäden an, die aus den Gefahren wie Feuer, Einbruchdiebstahl, Bruch oder Leckage sowie Wasserschäden und dergleichen mehr während der gesamten Veranstaltungszeit resultieren können.

Der Veranstalter haftet auch nicht für Schäden, die im Verantwortungsbereich des Hallenbetreibers liegen.

Ausschank und Bewirtung von Kunden

Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass weder Getränke noch Speisen gegen Entgelt abgegeben werden dürfen. Bei Verstoß muss die Selbsthilfegruppe mit einer Vertragsstrafe von € 100,- rechnen. Besucher, Kunden und Interessenten dürfen von der Selbsthilfegruppe am Stand bewirtet werden. Diesbezüglich ist die jeweilige Hausordnung zu beachten.

Standwerbung

Werbung jedweder Art darf nur innerhalb des Standes vorgenommen werden. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik- und Lichtbilddarbietungen jeglicher Art sowie die Vorführung von Maschinen usw. muss ausdrücklich angemeldet und vom Veranstalter genehmigt werden. Sollte sich trotz Genehmigung herausstellen, dass der Messeablauf hierdurch beeinträchtigt wird, kann dies während der Veranstaltung durch den Veranstalter untersagt werden.

Verkaufsregelung

Der Verkauf über ein Auftragsbuch sowie der Direktverkauf durch die Selbsthilfegruppe oder andere Personen auf der zugewiesenen Standfläche ist grundsätzlich nicht gestattet.

Datenschutz/Vorfeld-Werbung/Urheberrecht

Die Selbsthilfegruppe nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass aufgrund dieses Vertragsverhältnisses der Veranstalter die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen personenbezogenen Daten zum Zwecke der automatischen Verarbeitung speichert.

Zur Bekanntmachung und Bewerbung der Veranstaltung im Vorfeld darf der Veranstalter den Namen und die Adresse sowie die Internetadresse der Selbsthilfegruppe in Print-, AV- oder Online-Medien nennen. Ebenso darf er der Presse gegenüber uneingeschränkt Auskunft über die Teilnahme der Selbsthilfegruppe an der Veranstaltung geben.

Der Veranstalter wird unter Umständen während der Veranstaltung Fotografien, Ton- und Filmaufzeichnungen anfertigen, z.B. von Meinungen, ausgestellten Produkten und Dienstleistungen oder Vorträgen. Dieses Bild- und Tonmaterial darf er uneingeschränkt in Print- oder Onlinemedien veröffentlichen, bzw. für die Berichterstattung nutzen.

Sonstiges

Die Teilnahmebedingungen gelten unabhängig davon, ob eine Standgebühr oder Sachleistung erhoben wird.

Alle Vereinbarungen, insbesondere Einzel- bzw. Sondergenehmigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklich der Schriftform. Darüber hinaus gilt bei Verletzung der Teilnahmebedingungen eine Vertragsstrafe von 500 Euro als vereinbart. Gerichtsstand für alle wechselseitigen Ansprüche ist Bonn.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam.